

Satzung 2002

Turn- und Sportverein

TSV Borussia Otternhagen von 1924 e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Borussia Otternhagen wurde am 01.10.1924 gegründet. Er hat seinen Sitz in Neustadt OT Otternhagen und ist unter der Nummer 282 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt am Rbge. eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung des Sportes, der Jugend auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zu Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Zur Erreichung der festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die genannten Ziele, er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung verwendet werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- a) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat. Der Verein wird nach demokratischen Prinzipien geleitet. Mehrheitsbeschlüsse sind der Ausdruck der Vereinsmeinung. Sie sind vom Vorstand und den Mitgliedern durchzuführen.
- b) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 5 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und gehört dem Sportkreis Hannover-Land an und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist unbeschränkt.

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Verein führt:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Als aktives und passives Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte von aktiven und passiven Mitgliedern, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Aufnahme

Zum Eintritt in den Verein bedarf es einer besonderen Aufnahme. Sie erfolgt nach Anmeldung auf Vordruck und wird durch Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Mitgliederverwaltung vorläufig festgestellt.

Die Mitgliedschaft wird dann durch Beschluss des Vereinsvorstandes verbindlich erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hier für getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zur Zeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren, ggf. aus besonderen Gründen von der Jahreshauptversammlung beschlossene Umlagen zu entrichten;
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen Ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme Sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- a) Tod
- b) Freiwilligem Austritt
- c) Ausschluss

Zu b) Der Freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Austretende, welche mit Ämtern betraut waren, haben dem Verein vor dem Austritt ausreichend Rechenschaft abzulegen und die Vereinsunterlagen herauszugeben.

Zu c) Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:

- a) Vereinschädigendem Verhalten oder grobem verstoß gegen Vereinsbestrebungen,
- b) Unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- c) Rückstand der Beiträge über 6 Monate hinaus

Ein Ausschluss kann nur erfolgen auf Antrag und Beschluss des Vorstandes und durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, die in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit abschließend die Entscheidung des Vorstandes bestätigt. Nach dem der Vorstand das Mitglied ausgeschlossen hat, ruhen Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Eine Berufung gegen den Ausschluss ist auf dem Rechtswege nicht möglich.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Die Fachausschüsse

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

V. Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 12 Zusammenreffen und Vorsitz

- a) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder

über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

- b) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassungen über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 21 Tagen durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Tagesordnung kann durch Aushang (Schaukasten, Schwarzes Brett) bekannt gegeben werden.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderen Gründen durch den Vorstand einberufen werden.
- e) Das Verlangen nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Mitgliederkreise heraus muss schriftlich unter Begründung mit mindestens 50 Unterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins dem Vereinsvorstand eingereicht werden.

Dem Verlangen ist innerhalb von 21 Tagen durch Vorstandsbeschluss stattzugeben. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Darlegung des Grundes über die örtliche Presse bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung kann (Schaukasten, schwarzes Brett) veröffentlicht werden.

- f) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder und der Spartenleiter;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel;
- i) Satzungsänderungen, die von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden;
- j) Grundsätze für die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zum Zwecke einer sparsamen Geschäfts- und Haushaltspolitik festzulegen;
- k) Gemeinnützige Gesellschaften zu dem Zwecke eines wirtschaftlicheren Betriebes einzelner Sparten zu gründen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- A. dem Hauptvorstand, bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart);
 - f) dem Jugendleiter;
 - g) dem 2. Kassenwart

- B. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - h) der Frauenwartin;
 - l) dem Pressewart;
 - j) dem Werbewart;
 - k) dem Ehrevorsitzenden;
 - l) den Spartenleitern.

Zur Erledigung von Sonderaufgaben können auf Zeit Ergänzungen des erweiterten Vorstandes mit Sitz und Stimme erfolgen.

Stehen bei einem Wahlgang des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen.

Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende und der Kassenwart jeweils gemeinsam.

§ 16 Kassenprüfer

Zum Zwecke mehrfacher, auch unvermuteter Prüfung aller Kassen des Vereins, wählt die Jahreshauptversammlung mindestens 3 Kassenprüfer und zwar für die Dauer von 2 Jahren. Sie haben den Mitgliedern das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Protokoll niederzulegen und zu berichten. Sie haben nicht nur die vorhandenen Belege zu prüfen, sondern können auch Kritik im Hinblick auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel üben.

Den Obmann der Kassenprüfer bestimmen die Gewählten.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmalig zulässig. Die Kontrollfunktion der Kassenprüfer soll dadurch gewährleistet werden, dass mindestens ein Prüfer in der 2. Wahlperiode für ein Jahr zwei neue Kassenprüfer in ihre Aufgabe einarbeitet.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Im Übrigen repräsentiert er den Verein nach außen. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende hat im Verhinderungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden zu erfüllen oder nach Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden Aufgabenbereiche des 1. Vorsitzenden zu übernehmen bzw. ihn in Teilbereichen zu unterstützen. Bei Aufgabenteilung ist diese schriftlich zu definieren und durch den Vorstand zu beschließen.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen des Kassenwartes dürfen nur auf Anweisung des 1., im Vertretungsfall des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1., ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er hat am Anfang eines jeden Jahres dem Vorstand einen Haushaltsplan vorzulegen. Der Kassenwart hat dem Vorstand alle notwendigen Maßnahmen zur Beschlussfassung vorzuschlagen, um einen ausgeglichenen Haushalt für das laufende Jahr zu erzielen. Die Erhaltung und ggf. Wiedererlangung einer gesunden Finanzlage des Vereins ist oberste Maxime seines Handelns.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Anwesenheitsliste in den Versammlungen und die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Er hat das Protokoll innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand vorzulegen.

5. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und kann das Wort ergreifen.
6. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit der zuständigen Spartenleitung oder Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
7. Der 2. Kassenwart hat den 1. Kassenwart zu unterstützen und ggf. die Mitgliederverwaltung zu übernehmen.
8. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen und Damenjugend-Abteilung wahrzunehmen.
9. Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat die Berichterstattung an die Presse, Abfassungen von Artikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw., zu erledigen.
10. Der Werbewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten zu erledigen. Insbesondere hat er sich um die Zuführung von Werbekunden und Sponsoren zu bemühen. Er soll sich diesbezüglich eng mit dem Pressewart abstimmen.
11. Der Ehrenvorsitzende ist Vorsitzender des Ehrenrates und erfüllt seine Aufgaben gem. § 20 der Satzung.

§ 18 Sparten und Vereinsfachausschüsse

Die Sparten des Vereins werden durch eine Spartenleitung geführt. Die Spartenleitung umfasst mindestens:

- a) den Spartenleiter
- b) den stellvertretenden Spartenleiter
- c) den Kassenwart der Sparte
- d) bis zu 3 Assistenten der Spartenleitung

Jede Sparte soll nach dem Prinzip der Selbstbewirtschaftung sparsam mit den ihr durch den Hauptvorstand zu Verfügung gestellten Mittel wirtschaften. Dabei sollen die durch die Sparte selbst erwirtschafteten und zugewiesenen Einnahmen den Ausgaben der Sparte gegenüber stehen. Die Sparte soll ihre Angelegenheiten möglichst selbstverantwortlich regeln. Die Spartenleitung ist aber dem Hauptvorstand zur Rechenschaft verpflichtet und hat am Anfang eines jeden Jahres einen Haushaltsplan vorzulegen und diesen mit dem Hauptvorstand abzustimmen.

Die näheren Einzelheiten soll eine Vereinbarung zwischen dem Hauptvorstand und der Spartenleitung regeln

Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart, aber auch spartenübergreifend gebildet werden.

Sie setzt sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart oder Sparten.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportarten zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Ehrenvorsitzender nicht zur Verfügung steht, wird ein Ehrenratsvorsitzender aus den eigenen Reihen bestimmt.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, indem er gem. § 21 der Satzung einen entsprechenden Misstrauensantrag stellt;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Misstrauensantrag

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können während des Geschäftsjahres von den Mitgliedern durch einen konstruktiven Misstrauensantrag ihrer Ämter enthoben werden.

Dieser Misstrauensantrag kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn gleichzeitig ein Vorschlag für die entsprechende Neubesetzung mit Einverständnis der Vorgeschlagenen gemacht wird.

Die Entscheidung über diesen Antrag obliegt einer innerhalb von 28 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Der Misstrauensantrag ist gültig, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Die Einlegung von Rechtsmitteln ist ausgeschlossen.

VI Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte am Schaukasten oder Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschriften der §§ 12 b), e) und 21 bleiben unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl durch ein Mitglied gefordert wird.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 10 Tagen vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften der §§ 12 b), e) und 21 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufender Seitenzahl zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Vermögensüberschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene

Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Nds. e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 25 Vereinfachtes Verfahren zur Satzungsänderung

Satzungs- Richtlinienänderungen oder –ergänzungen, die auf eine Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzämter/Verwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Hierüber ist die nachfolgende Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 1. Februar 2002 beschlossen, genehmigt und tritt auch mit diesem Tage in Kraft.

Sie wurde zuletzt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2003 geändert.

Otternhagen, den 13.06.2003

Der Vorstand

Letzte Änderung : ao. Mitgliederversammlung am 13.06.2003

© TSV Satzung Gy (Stand 13.06.03)

